

Stuttgart, 12.07.2024

Förderung im Bereich Bildende Kunst in den Jahren 2024 und 2025

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur und Medien Verwaltungsausschuss	Beratung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	23.07.2024 24.07.2024

Beschlussantrag

1. Erhöhung der institutionellen Zuwendung

Institution	Zuwendung 2024 in EUR	Zuwendung 2025 in EUR
Künstlerhaus Reuchlin- straße e.V.	650.000	650.000
Württembergischer Kunst- verein Stuttgart	638.000	638.000
Jugendkunstschule	324.400	324.400
Kunstverein Wagenhalle e.V.	180.000	180.000

2. Neuaufnahme in die institutionelle Förderung

Institution	Zuwendung 2024 in EUR	Zuwendung 2025 in EUR
Adolf Hölzel Haus	60.000	60.000

Begründung

Der Aufwand wird im Teilergebnishaushalt 2024 und 2025 THH 410 – Kulturamt, Kontengruppe 430 – Transferaufwendungen, gedeckt.

Nach § 18 Ziffer 29.2 Hauptsatzung i. V. mit § 17a und § 41 der Zuständigkeitsordnung (ZO) ist der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates zuständig für die Gewährung von Zuwendungen an Institutionen, Vereine und sonstigen Organisationen für kulturelle, wissenschaftliche oder volksbildende Zwecke bei

1. einmaliger Förderung und

- a) einer Fördersumme über 77.000 EUR, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nie zuvor Zuwendungen seitens der LHS erhalten hat,
- b) einer Fördersumme über 100.000 EUR, für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger bereits Förderungen seitens der LHS erhalten hat,

2. erstmaliger Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Förderungen und

- a) einer Fördersumme über 20.000 EUR p.a., sofern der Zuwendungsempfänger bisher keine Zuwendungen seitens der LHS erhalten hat
- b) einer Förderung über 100.000 EUR p.a., sofern der Zuwendungsempfänger bereits Zuwendungen seitens der LHS erhalten hat,

3. Folgebewilligungen von jährlich wiederkehrenden Förderungen und

- a) einer Fördersumme über 100.000 EUR p.a., wenn die Förderung auf mehrere Jahre befristet ist,
- b) die Förderung durch Beschluss des GR verstetigt ist, zum Doppelhaushalt 2024/2025 um über 10% erhöht wurde und mehr als 100.000 EUR p.a. beträgt,
- c) die Förderung durch Beschluss des GR verstetigt ist und regelmäßig über 290.000 EUR p.a. beträgt, auch wenn diese zum Doppelhaushalt 2024/2025 nicht oder um max. 10% erhöht wurde.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2024/2025 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen, Mittel für die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Förderung bzw. für die Neuaufnahme in die wiederkehrende Förderung der oben genannten Einrichtungen bereitzustellen.

Die im Bereich Bildende Kunst zu fassenden Sachbeschlüsse werden im Rahmen dieser Vorlage getroffen, damit die betroffenen Institutionen verbindlich wissen, mit welchen Zuwendungsbeträgen sie in den Jahren 2024 und 2025 rechnen können.

Klimarelevanz

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Klimaschutz sind nicht quantifizierbar.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen werden im Teilergebnishaushalt THH 410 Kulturamt, Amtsbereich 4102811 Kulturförderung, Kontengruppe 430, Transferaufwendungen gedeckt.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

-

Vorliegende Anfragen/Anträge:

-

Erledigte Anfragen/Anträge:

-

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Ausführliche Begründung

